

Sitzung	Gemeinderat	03.05.2016	öffentlich beschließend
	Gemeinderat	11.05.2016	öffentlich Beschlussfassung

Amt/Sachgeb.:	Ordnungsamt	Vorlagen Nr.:	2016/0054	TOP
Verfasser:	Herr Burkhardt/Herr Launer	AZ:	062.51; 022.31;	
Datum:	19.04.2016		022.32 120	
			Bu/Ha	
HH-Auswirkung	überplanmäßig	außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

- Turn- und Festhalle an der Lindach**
- Durchführung eines Bürgerentscheid
 - Festlegung des Wahltags
 - Bildung Gemeindewahlausschuss
 - Organisation der Wahl/Abstimmung

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

1. Der Gemeinderat beschließt seine am 08.12.2015 getroffene Entscheidung zum Ersatz der Limburghalle und der Schulturnhalle der Limburg-Grundschule durch eine neue Turn- und Festhalle an der Lindach aufgrund der weitreichenden und komplexen Auswirkungen der Entscheidung der Bürgerschaft gem. § 21 Abs. 1 GemO zu unterstellen (Bürgerentscheid).
2. Die Fragestellung für den Bürgerentscheid lautet „Sind Sie für den Bau einer neuen Turn- und Festhalle an der Lindach?“.
3. Als Abstimmungstag wird der Sonntag, 10. Juli 2016 festgesetzt.
4. Der Gemeindewahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Bürgermeister Johannes Züfle
Stellv. Vorsitzender:	Karl Mohring
Beisitzer und Schriftführer:	Helmut Burkhardt
Beisitzer:	Felix Reining
Stellv. Beisitzer:	Dr. Stefan Ittner
Stellv. Beisitzer:	Michael Stiber
Stellv. Schriftführer:	Barbara Harzer

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):

A Vorgang

Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2015,
Bürgerbegehren

B Sach- und Rechtslage

Der komplexe Sachverhalt, die Argumente für eine kombinierte Schulturn- und Festhalle zwischen Limburgschule und Lindach sowie der deutliche Beschluss des Gemeinderates pro Neubau und der damit verbundenen Entscheidung zum Ersatz der Limburghalle bewegen viele Bürgerinnen und Bürger. Das hierzu eingereichte Bürgerbegehren weist aber Mängel auf, welche zu dessen Unzulässigkeit führen.

Auch die finanziellen Auswirkungen für unsere Einwohner, sowohl für die Investition als auch die laufende Unterhaltung und den Betrieb befinden sich in einer eher seltenen und außergewöhnlichen Größenordnung. Daher sollte der Gemeinderat von seinem Recht Gebrauch machen, diese weitreichende Entscheidung gem. § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung unter einen Bürgerentscheid auf Basis eigener Initiative zu stellen. Hierfür ist nach dem Gesetz eine 2/3 Mehrheit aller Gemeinderäte erforderlich.

Im Rahmen eines Bürgerentscheides kann die offene Kommunikation und der Bürgerdialog in dieser zukunftsweisenden Thematik fortgesetzt werden. Bislang wurde hier bereits folgendes geleistet:

- Bürgerversammlung 2014 (Darstellung Sanierungsbedarf)
- Bürgerbefragung März/April (STEK 2025)
- Bürgerversammlung 2015 (Skizzierung von Alternativen; Besichtigungsmöglichkeit Limburghalle)
- Planungswerkstatt (STEK 2025)
- Arbeitsgruppe mit Schule, Vereinsvertretern, Gemeinderäten Okt. 2015
- Besichtigungsfahrt mit Schule, Vereinsvertretern, Gemeinderäten Okt. 2015
- Außerdem mehrere Vereinsbesprechungen, Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, Radtour mit dem Bürgermeister etc....

Um eine Entscheidung möglichst noch vor den Sommerferien herbeizuführen wird vorgeschlagen am Sonntag, den 10.07.2016 einen Bürgerentscheid zu terminieren. Die Frage sollte folgende Formulierung bekommen: „Sind Sie für den Bau einer neuen Turn- und Festhalle an der Lindach?“

Verfahren:

Die materiell-rechtlichen Grundlagen des Bürgerentscheids ergeben sich neben einigen Verfahrensvorschriften aus § 21 Abs. 1-7 der Gemeindeordnung.

Danach kann eine Angelegenheit des Wirkungskreises des Gemeinderats entweder durch Gemeinderatsbeschluss oder auf Antrag der Bürgerschaft (Bürgerbegehren) der Entscheidung der Bürger (Bürgerentscheid) unterstellt werden. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats und ersetzt damit die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans durch die Entscheidung der Bürgerschaft.

Nachdem der Bürgerentscheid vom Gemeinderat beschlossen wurde, ist vom Gemeinderat folgendes zu beschließen.

- Der Abstimmungstermin ist vom Gemeinderat nach § 2 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz festzusetzen. Der Abstimmungstermin muss an einem Sonntag stattfinden.
- Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahl-/Abstimmungsergebnisses. Der Gemeindevwahlausschuss besteht Kraft Gesetz aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mind. 2 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat nach § 11 Kommunalwahlgesetz aus den Wahlberechtigten. Die Stellvertretung des Vorsitzenden regelt sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (§ 48 GemO ehrenamtlicher Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats). Obwohl der Gemeindevwahlausschuss kein Ausschuss i.S.v. § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, werden zweckmäßigerweise die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden sein. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben (Vertreter je Gruppierung), aber auch zu erwägen, mit der Materie vertraute Gemeindebedienstete zu wählen, die allerdings als Beisitzer oder deren Stellvertreter auch wahlberechtigt sein müssen.

Der Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.

- Wahlhelfer und Entschädigung:

Es ist vorgesehen, wie bei früheren Wahlen, die Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats, bewährte Wahlhelfer aus der Bürgerschaft und städtische Bedienstete einzusetzen. Zusätzliche Hilfskräfte werden zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet.

Die Entschädigung der Wahlhelfer soll in Anlehnung an die Sätze über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger, gemäß Hauptsatzung mit nachstehenden Sätzen erfolgen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für einen Einsatz von mehr als 5 Stunden | Euro 60,-- |
| 2. für einen Einsatz zwischen 2 und 5 Stunden | Euro 30,-- |
| 3. für einen Einsatz unter 2 Stunden | Euro 15,-- |

C Finanzielle Auswirkungen

Kosten für den Bürgerentscheid/Abstimmung ca. 6.000 €